

fährdenden Charakter. In zahlreichen Urteilen des Obersten Gerichts [†] und in entsprechenden Gutachten wird der verbrecherische, volksfeindliche Charakter des staatsfeindlichen Menschenhandels bewiesen.

Die hohe Gesellschaftsgefährlichkeit des staatsfeindlichen Menschenhandels wird besonders bestimmt durch

- die mit ihm verfolgten Ziele;
- das System der ihn inspirierenden, organisierenden und leitenden Einrichtungen der imperialistischen Staaten und die von ihnen praktizierten kriminellen Mittel und Methoden.

Mit der Organisation des staatsfeindlichen Menschenhandels werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Störung der politischen, wirtschaftlichen, ideologischen und moralischen Prozesse der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus insbesondere durch Abzug wertvoller Fachkader aus bedeutsamen gesellschaftlichen Bereichen.

Der Bürger der DDK als entscheidender Träger der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung mit seinen spezifischen Fähigkeiten und seinem Leistungsvermögen soll der sozialistischen Gesellschaft entzogen werden; er soll seine gesicherte Perspektive im Sozialismus aufgeben und in das überlebte imperialistische Herrschaftssystem, vor allem Westdeutschlands, eingegliedert werden.

1) So u.a. in:
Urt. des OG V. 02. 08. 61 gegen Adamo u.a. in: NJ 1961, S. 550; Urt. des OG v. 16. 08. 61 gegen Yogel u.a., in: NJ 1961, S. 593; Urt. des OG v. 04. 07. 62 gegen Steglich u.a., in: NJ 1962, S. 428; Urt. des OG v. 03. 09. 62 gegen Fink u.a., in: NJ 1962, S. 555; Urt. des OG v. 29. 12. 62 gegen Seidel, in: NJ 1963, S. 36; Urt. des OG v. 21. 06. 63 gegen Biohter u.a., in: NJ 1963, S. 385; Urt. des OG v. 18. 04. 66 gegen Franz u.a., in: NJ 1966, S. 257; Urt. des OG v. 10. 08. 66 gegen Laudahn u.a., in: NJ 1966, S. 513; Urt. des OG v. 19. 10. 67 gegen Latinsky und Hüttenrauch, in: NJ 1967, S. 681 ff.